Von dem Apothekerstande und den Pflichten des Apothekers.

Man hat viel darüber gestritten, ob der Apotheker zu den Gewerbtreibenden oder zu den Staatsdienern gehöre. Wir wollen diese Frage hier nicht erörtern und nur bemerken, dass der Apothekerstand durch seine Beschäftigung sowohl als durch den Grad der Bildung, welcher von ihm gefordert wird, zu den ehrenwerthesten der menschlichen Gesellschaft gehört.

Es liegen demselben sehr heilige Pflichten ob, zu deren Ausübung eben so viel Aufopferung und Selbstverleugnung als Rechtlichkeit gehört. Von seiner Redlichkeit, von seinen Kenntnissen und seiner Ordnungsliebe hängt nicht allein Gesundheit und Leben seiner Mitbürger, sondern auch der Ruf des Arztes in vielen Fällen ab.

Von seinen Kenntnissen muss er zwar in vielen Prüfungen Proben ablegen und zur redlichen Ausübung seiner Pflichten wird er durch Eide gebunden, aber mehr als diese muss ihn sein Gefühl für Ehre, Recht und Pflicht in der schwierigen Ausübung seines Berufes stärken und dieses um so mehr, als nur in wenigen Fällen seine Handlungen controlirt werden können.

Wir haben im Apothekerstande 3 besondere Stufen: 1) Vorsteher von Geschäften, entweder als Besitzer oder als Verwalter derselben, 2) Gehülfen, 3) Lehrlinge.

Der Vorstand eines Geschäftes habe erstens die genügendsten Kenntnisse in allen Zweigen des pharmaceutischen Wissens und höre nie auf, mit den Fortschritten der Wissenschaft gleichen Schritt zu halten. Nur hierdurch wird es ihm möglich, auch bei dem übrigens besten Willen, seine übernommenen Pflichten gegen das kranke Publikum und gegen seine Untergebenen zu erfüllen.

Zweitens suche er eine Ehre darin, die Arzneimittel jeder Art nur in der besten Qualität und in gehöriger Quantität vorräthig zu halten.

Drittens befolge er alle Vorschriften zur Bereitung von Arzneimitteln mit kleinlicher Gewissenhaftigkeit und muthe es auch seinen Untergebenen nicht zu, in irgend einer Weise von den Verordnungen des Arztes abzuweichen oder das eine durch das andere ersetzen zu lassen.

Viertens gehe er in Ordnung, Reinlichkeit, Nüchternheit, Behendigkeit und Freundlichkeit gegen das Publikum seinen Untergebenen mit dem besten Beispiele voran.

Fünftens gebe er seinen Gehülfen und besonders seinen Lehrlingen alle mögliche Gelegenheit zur Ausbildung in ihrem Fache und ermuntere sie zur Benutzung der kostbaren Zeit nicht allein durch Worte, sondern auch durch sein Beispiel.

Der Gehülfe sei ein solcher seinem Herrn in jeder Beziehung und betrachte die Zeit, welche ihm die Gesetze zu conditioniren vorschreiben, als zu seiner Ausbildung nothwendig. Er ist der Ehre unseres Faches und dem Rufe seines Vorgesetzten ebenfalls die grösste Redlichkeit und Pünktlichkeit schuldig, indem er durch die Verhältnisse gezwungen, schon eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hat, während der Vorstand des Geschäftes die Verantwortlichkeit übernimmt. Fleiss, Ordnungsliebe und Unermüdlichkeit in der Ausübung seines Berufes werden ihm eben sowohl das Wohlwollen seiner Vorgesetzten und die Achtung des Publikums erwerben, als sie ihm durch Gewohnheit zur anderen Natur werden. Er benutze jede Gelegenheit, etwas Nützliches zu lernen, die ihm bei seinem anerkannten Streben jeder rechtliche Apotheker geben wird, so viel es seine Verhältnisse gestatten. Gehörige Eintheilung und fleissige Benutzung der Zeit, wird ihm seine Gehülfenjahre zu einer unersetzlichen Quelle von Vortheilen machen. Er erkenne frühzeitig die Wichtigkeit und Ehre seines Berufes und lasse sich durch keine Verhältnisse verleiten, gegen die pünktliche Ausübung der ärztlichen und landesherrlichen Vorschriften zu handeln. Er nehme sich der Lehrlinge an und suche sie sowohl zu belehren, wo er kann, als ihnen mit dem besten Beispiele in moralischer Hinsicht und im Eifer bei'm Erlernen nützlicher Wissenschaft voranzugehen.

Die erste Pflicht des Lehrlings ist Gehorsam gegen seine Vorgesetzten in allen guten Dingen. Er nehme jede Unterweisung mit Dank an und suche sich durch Aufmerksamkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu seinem künftigen Berufe frühzeitig vorzubereiten. Er scheue keine Arbeit, suche jede, auch die kleinste, selbst zu verrichten und sich in ihrer Ausübung geschickt zu machen, denn es ist nicht möglich dereinst ein guter Herr zu werden, wenn man nicht dienen gelernt hat. Es sind der Arbeiten im Apothekerfache so viele, die als Nebensache erscheinen und es nicht sind. Eine Vernachlässigung derselben in der Jugend bringt Gleich-

gültigkeit gegen dieselben in späteren Jahren zum eigenen Nachtheile mit sich.

Von der Apotheke und ihrer Einrichtung.

Unter Apotheke versteht man im weiteren Sinne des Wortes das Haus, in welchem sich alle Räume befinden, die zur Ausübung der Apothekerkunst nothwendig sind; im engeren Sinne aber das Gemach, wo die Arzneien gemischt und verabreicht werden, die Officin. Ein solches sei geräumig im Verhältnisse zum Geschäfte, hell und trocken. An den Wänden desselben befinden sich auf Repositorien und unter denselben in Schubladen alle rohen und zubereiteten Arzneimittel, welche die Landespharmacopoe zu halten vorschreibt, und zugleich diejenigen, welche ausserdem von Aerzten verordnet werden. Die Gefässe zum Aufbewahren derselben sind Schubladen von Holz mit gutschliessenden Deckeln versehen, oder auch für starkriechende Stoffe mit gleichen Kästen von Weissblech gefüttert, gedrehte Holzbüchsen von leichtem, dichten Holze, Porzellantöpfe und Gläser mit engen und weiten Mündungen, die mit gutschliessenden Glasstöpseln verschlossen sind. Die Form derselben hängt von dem Geschmack des Besitzers und die Grösse von dem Umfange des Geschäftes ab; erforderlich aber ist, dass alle Gefässe mit dauerhafter und deutlicher Aufschrift des Inhaltes bezeichnet, die Porzellan- und Glasgefässe mit eingebrannter Schrift versehen sind. Jedes Gefäss enthalte nur das, was seine Aufschrift angibt. Ausserdem findet sich in der Apotheke ein mit Schubladen versehener und von einem Gitter umgebener Tisch zum Mischen der Arzneien, der Receptirtisch, mit den nöthigen Waagen, Gewichten und sonstigen Utensilien zur Receptur, die später näher bezeichnet werden sollen. Gewöhnlich fordert man noch einen ähnlichen Tisch, an welchem der Handverkauf besorgt wird.

Die Materialkammer ist ein zweites Zimmer, welches zur Aufbewahrung grösserer Vorräthe von rohen trockenen Arzneiwaaren und Präparaten benutzt wird, die ebenfalls in zweckmässigen, deutlich mit Oelfarbe signirten Gefässen enthalten sind. Sie soll vor direktem Sonnenlicht und vor Feuchtigkeit geschützt sein.